



## Nr. 22 / 2. November 2018

## Kommunalverwaltung

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA) 254

Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft für das Gymnasium Unterföhring vom 4. August 2016 255

#### Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Neubau eines Gleisanschlusses für das Zentrallager der Division Stahl und Produktion der Max Aicher GmbH & Co. KG in Meitingen Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG 255

#### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben Bundesautobahn A8 München – Rosenheim Ausbau der PWC-Anlagen „Eulenaer Filz“ und „Im Moos“ A8\_1060\_6,194, Betriebs-km 47,440 und A8\_1060\_7,554, Betriebs-km 48,800 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG) 257

### REGIERUNG VON OBERBAYERN

#### **Auflösung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg hat den Anträgen der Gemeinden Andechs, Berg, Feldafing, Gauting, Gilching, Herrsching a.Ammersee, Inning a.Ammersee, Krailling, Pöcking, Seefeld, Tutzing, Weßling und Wörthsee sowie der Stadt Starnberg auf Austritt aus dem Zweckverband mit Beschluss vom 16.05.2018 zugestimmt. Die Regierung von Oberbayern hat den Austritt mit Schreiben vom 24.10.2018 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt. Der Austritt der genannten Gemeinden und der Stadt Starnberg aus dem Zweckverband wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.05.2018 mit Ablauf des 31.12.2018 wirksam (Art. 48 Abs. 3 KommZG); gleichzeitig ist damit der Zweckverband kraft Gesetzes aufgelöst (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 KommZG). Mit der Auflösung des Zweckverbands tritt der Landkreis Starnberg als Gesamtrechtsnachfolger an dessen Stelle als öffentlicher Entsorgungsträger nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (Art. 46 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 KommZG).

München, 30. Oktober 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Schulaufwandsträgerschaft für das Gymnasium Unterföhring vom 4. August 2016**

zwischen

dem Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch Landrat Herr Christoph Göbel

und

der Gemeinde Unterföhring, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herr Andreas Kemmelmeyer:

## § 1

§ 2 Absatz 2 (Deckung des einmaligen Aufwands) der Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert:

Der Landkreis übernimmt:

1.) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten. Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.) 100 % der tatsächlichen Baukosten bei Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumannmietungen und der Abbruchkosten.

3.) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

4.) die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen der Gemeinde rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt im Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird um 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenübergestellt.

## § 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

München, 17. September 2018

Christoph Göbel  
Landrat

Unterföhring, 17. September 2018

Andreas Kemmelmeyer  
Erster Bürgermeister

**Wirtschaft und Verkehr**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Neubau eines Gleisanschlusses für das Zentrallager der Division Stahl und Produktion der Max Aicher GmbH & Co. KG in Meitingen  
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 2. November 2018  
Geschäftszeichen 23.2-3547-M-68**

Die Max Aicher GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 30.05.2017 für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Der vorliegende Antrag umfasst im Wesentlichen ein Freilager für Stahl-Langprodukte mit Portalkränen sowie werksinterne Erschließungsstraßen und Gleisanlagen als Bestandteil des Zentrallagers der Antragstellerin, welches der Lagerung von Einsatzstoffen und der Weiterverarbeitung von Stählen dient. Im Freilagerbereich werden Stahl-Zwischenprodukte per Bahn angeliefert, per Portalkran verladen und mittels Verlademaschinen oder Seitenstaplern zur Weiterverarbeitung und Veredelung in den Hallen oder zum Versand an die Kunden verladen. Die Hallen selbst sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens und wurden vom Landratsamt Augsburg mit Bescheid vom 27.09.2018 baurechtlich genehmigt. Die Erschließungsstraßen und die sonstigen Verkehrsflächen werden als Betonplatte ausgeführt. Die Gleisanlagen zur Anbindung des Freilagers im westlichen Teil des Geländes werden über den Anschluss an das bestehende Werks-Gleisnetz der Lech-Stahlwerke realisiert. Das Freilager soll rund um die Uhr, nachts jedoch nur in zeitlich eingeschränktem Umfang, betrieben werden.

Aufgrund von § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) war für das Bauvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Betrieb der Gleisanlagen ein Sachverständigengutachten vorgelegt. Zugrunde gelegt sind, da es sich bei dem durch die Gleisanlagen verursachten Lärm um Bestandteile des Gewerbelärms aus dem Zentrallager selbst handelt, die sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm). Die Berechnung der zulässigen Immissionsgrenzwerte erfolgt anhand der bauplanungsrechtlichen Einstufung der benachbarten Gebiete als allgemeine Wohn-, Dorf-, Industrie-, Misch- und Gewerbegebiete.

Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen und Berechnungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass sich durch das Vorhaben keine nach TA Lärm unzulässigen Lärmimmissionen ergeben.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Würdigung der Äußerung beteiligter Fachbehörden keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen des Schallschutzgutachtens. Die zusätzlichen durch den Gleisanschluss entstehenden Lärmemissionen werden ebenso wie die geringfügigen zusätzlichen Erschütterungsimmissionen und der nur vorübergehend auftretende, die geltenden Regelwerke einhaltende Baulärm insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.

Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Kartierte Biotope sind im vom Vorhaben umfassten Bereich, der bisher konventionell landwirtschaftlich genutzt wurde, nicht vorhanden. Im Planungsbereich sind auch keine Pflanzenarten und ebenso keine relevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie festzustellen. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen Maßnahmenplan zur landschaftspflegerischen Begleitplanung beigefügt, in dem unter anderem eine Pflanzung von Hainbuchen und Holzapfelbäumen an der Grenze des von der Planfeststellung umfassten Grundstücks sowie die Anlage einer Ausgleichsfläche mit einer artenreichen Waldfläche und einer Salbei-Glatthaferwiese vorgesehen ist.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft. Durch die Realisierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs wird eine Verbesserung in

Bezug auf die Gesamt-Ökobilanz erreicht, da an geeigneter Stelle Aufwertungsmaßnahmen realisiert werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans des Marktes Meitingen Nr. 3/72 für ein Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industrie-Straße vom 08.01.1972 und dessen 2. und 4. Änderung vom 23.01.1991 und 01.02.1995, der eine Flächenversiegelung im Vorhabensbereich durch industrielle Nutzung bereits dem Grunde nach gestattet. Somit findet keine Neuüberplanung bisher unverbrauchter Flächen statt und damit keine negative Beeinflussung des Schutzguts Fläche statt.

Die lehmhaltigen Böden im Vorhabensbereich waren bisher durch konventionelle landwirtschaftliche Nutzung geprägt und weisen keine hervorzuhebenden ökologischen Funktionen auf. Im Zuge von im Vorfeld durchgeführten archäologischen Grabungen wurde der Oberboden bis auf den natürlichen Kieshorizont abgetragen und ordnungsgemäß entsorgt. Das Gelände soll laut den Antragsunterlagen bis auf die geplante zukünftige Geländehöhe von etwa 438 Metern über NN aufgefüllt werden. Dabei soll zum Teil auch Elektroofenschlacke unter Berücksichtigung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien zum Einsatz kommen. Die zuständigen Fachbehörden haben bestätigt, dass bei Einhaltung dieser Kriterien im Zuge des Schlackeeinbaus und auch insgesamt durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Sowohl im Bereich des Vorhabens als auch im weiteren Umfeld sind keine Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Oberflächenwasser ist im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Auch grundwassernahe Verhältnisse, die Maßnahmen zur Absenkung erfordern würden, sind nicht zu erwarten. Ein Umschlag von wassergefährdenden Stoffen findet im geplanten Zentrallager nicht statt; es werden ausschließlich feste Stahlprodukte verladen.

Der gesamte Bereich des Zentrallagers, also sowohl der Bereich des Gleisanschlusses als auch der Bereich der bereits genehmigten westlich angrenzenden Produktions- und Lagerhallen, soll über eine einheitliche Entwässerungsanlage entwässert werden. Hierzu ist geplant, die in Abwasserzonen eingeteilte Gesamtfläche durch eine wasserundurchlässige Betonplatte zu versiegeln und den Niederschlagswasserabfluss über ein geführtes Leitungssystem einer Versickerung zuzuführen. Die Antragstellerin hat diesbezüglich bereits einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Augsburg gestellt, hinsichtlich dessen ein Gutachten des zuständigen Wasserwirtschaftsamts vorliegt, welches zu dem Ergebnis kommt, dass aus fachlicher Sicht bei Einhaltung vorgeschlagener Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplante Art der Entwässerung bestehen. Die zuständigen Fachbehörden haben auch bestätigt, dass bei Einhaltung der einschlägigen umweltfachlichen Kriterien im Zuge des geplanten Einbaus von Elektroofenschlacke keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

zu erwarten sind, wenn, wie auch in den Antragsunterlagen vorgesehen, durch entsprechende bauliche Maßnahmen sichergestellt wird, dass versickertes Niederschlagswasser nicht mit der eingebauten Schlacke in Berührung kommt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können somit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung ausgeschlossen werden.

Dem durch die benachbarte Bahnstrecke, auf der ohnehin bereits regelmäßiger Personen- und Güterzugverkehr stattfindet, und das umliegende Gewerbe- und Industriegebiet geprägten Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Nennenswerte Staubfreisetzungen oder zusätzliche Stickoxid-Emissionen sind durch den Verladebetrieb nicht zu erwarten, zumal ausschließlich feste Stahlprodukte verladen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist daher nicht zu erwarten.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße, was sich auf Luft und Klima allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.

Der Planungsraum ist durch die enge Bindung an die Bahnstrecke und das umliegende Gewerbe- und Industriegebiet landschaftlich geprägt. Öffentlich nutzbare Erholungsfunktionen bestehen nicht.

Das Vorhaben fügt sich in das Erscheinungsbild des bestehenden Gewerbe- und Industriegebiets ein. Eine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes sowie für die Erholungsfunktion besteht nicht, so dass keine erheblichen Konflikte zu erwarten sind.

Im nördlichen Teilbereich des Vorhabenstandorts liegt das amtlich kartierte Bodendenkmal „Bestattungen und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. In einem Abschnitt dieses Teilbereichs wurde bereits unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege eine archäologische Erkundung durchgeführt, die zum Ergebnis einer Freistellung zur baulichen Nutzung durch die Fachbehörde führte, da keine relevanten Funde gemacht werden konnten. Die übrigen Teilbereiche werden derzeit durch die Antragstellerin, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehörde, auf Grundlage von denkmalrechtlichen Erlaubnissen archäologisch untersucht.

Auch auf den nicht kartierten Flächen sind wegen der Siedlungsgunst und der Nähe zum kartierten Bodendenkmal weitere Bodendenkmäler vorgeschichtlicher Zeit zu vermuten. Soweit dies der Fall sein sollte, kann durch entsprechende Nebenbestimmungen, zu denen die Antragstellerin bereits im Vorfeld ihr Einverständnis erklärt hat, eine qualifizierte archäologische Ausgrabung und Bergung und somit der Erhalt der Funde für die Nachwelt sichergestellt werden.

Im Übrigen befinden sich innerhalb des Planungsumgriffs keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter, die durch den Bau des Gleisanschlusses beeinträchtigt werden könnten.

Die geplante Maßnahme wird insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter eingestuft.

Die Antragsunterlagen sehen zudem eine Reihe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Die Antragstellerin wird zu deren Verwirklichung verpflichtet. Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird somit im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 2. November 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Bundesautobahn A8 München – Rosenheim  
Ausbau der PWC-Anlagen „Eulener Filz“  
und „Im Moos“  
A8\_1060\_6,194, Betriebs-km 47,440 und  
A8\_1060\_7,554, Betriebs-km 48,800**

**(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung  
mit Art. 72 ff. BayVwVfG)**

**Bekanntmachung vom 25. Oktober 2018  
Aktenzeichen 32-4354.1-A8-031**

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 15.10.2018 den Plan für den Ausbau der PWC-Anlagen „Eulener Filz“ und „Im Moos“ an der A8 München – Rosenheim nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung der 1. Tektur vom 21.03.2018:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Übersichtskarte
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Regelquerschnitt PWC „Eulenuer Filz“
- 1 Regelquerschnitt PWC „Im Moos“
- 7 Lagepläne
- 1 Bauwerksverzeichnis
- 1 Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen
- 1 Lageplan der schalltechnischen Berechnungen
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan
- 2 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- 1 Erläuterungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- 2 FFH-Vorprüfungen
- 1 Naturschutzfachliche Unterlage Abwasserleitung zur Kläranlage Bad Feilnbach
- 1 Übersichtslageplan
- 7 Landschaftspflegerische Bestands- und Maßnahmenpläne zur Abwasserleitung
- 1 Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen
- 7 Grunderwerbspläne
- 1 Grunderwerbsverzeichnis
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßen

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser bzw. ein Entwässerungsgrabensystem erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

#### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von Ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 55a Abs. 1 VwGO i. V. m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 1. April 2016 (GVBl 2016, S. 69) können beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und beim Verwaltungsgericht München ab dem 1. Mai 2016 in allen Verfahrensarten elektronische Dokumente eingereicht werden.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten.

Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle](http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle) aufgeführt. Einfache E-Mail ist nicht geeignet verfahrensrelevante Schriftsätze zu übersenden.

Kraft Bundesrecht ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 09.11.2018 bis einschließlich 22.11.2018 bei der

#### **Stadt Bad Aibling,**

Am Klafferer 4, 83043 Bad Aibling, Zimmer 21

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und zusätzlich  
Montag - Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

und der

#### **Gemeinde Feilnbach,**

Rathausplatz 1, 83075 Bad Feilnbach, 10

Montag - Mittwoch und Freitag 8.00 - 12.00 Uhr und  
zusätzlich Donnerstag 9.00 - 12.30 Uhr,  
Montag 14.00 - 16.00 Uhr sowie  
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist (Ablauf des 22.11.2018) gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (02.11.2018) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (24.12.2018) von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 09.11.2018 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abrufbar.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Den auslegenden Gemeinden wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festgestellt, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden konnte.

München, 25. Oktober 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin